

Satzung der Stadt Neustrelitz über die Nutzung der Badeanstalt am Glambecker See (Lesefassung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584), hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 28.03.2019 die Satzung der Stadt Neustrelitz über die Nutzung der Badeanstalt am Glambecker See, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.08.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustrelitz betreibt die Badeanstalt am Glambecker See als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist die Benutzung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gestattet.
- (2) Die Nutzung umfasst die bauliche Anlage, den gekennzeichneten Seebereich, die Liegewiese und die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte. Einrichtungsgegenstände und Geräte im Sinne dieser Satzung sind die Gegenstände, die in der Badeanstalt vorhanden sind und dem Badebetrieb unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Diese Satzung ist für alle Nutzer bindend. Mit Betreten der Badeanstalt unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die die Badeanstalt betreten haben.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten sind öffentlich im Eingangsbereich der Badeanstalt ausgehängt. Bei widrigen Witterungsbedingungen kann die Badeanstalt nach Entscheidung des Schwimmmeisters geschlossen werden.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) leiden.

- (3) Personen unter 7 Jahren ist die Benutzung der Badeanstalt nur zusammen mit einer Aufsichtsperson gestattet. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich – soweit erforderlich – der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen.
- (4) Der Zutritt in die Badeanstalt ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Der Nutzer erhält gegen Zahlung der festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten der Badeanstalt. Sie verlieren beim Verlassen der Badeanstalt ihre Gültigkeit.
- (5) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzung der Badeanstalt kann zeitweilig widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten oder
 - c) aus Gründen der Sicherheiterforderlich ist.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (3) Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Einrichtungsgegenstände und Geräte durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigung und Zerstörung geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Badeanstalt zu vermuten ist.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Schließfächer hat der Nutzer selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes in der Badeanstalt bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 35,00 € zu entrichten.
- (2) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Die Nutzer dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (4) Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur in Badebekleidung gestattet.
- (5) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (6) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Wasser sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- (7) Die Nutzer haben die Badeanstalt sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
- (8) Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen aus der Badeanstalt nicht entfernt werden.
- (9) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt Neustrelitz.
- (10) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie gekennzeichneten Bereich benutzen.

§ 6

Veränderung an und in der Badeanstalt

Änderungen der Badeanstalt, wie bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Werbung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Neustrelitz zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten. Die Genehmigung kann versagt werden, ohne dass es einer Begründung bedarf.

§ 7

Aufsichts- und Verantwortungspersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person zu bestellen und der Stadt Neustrelitz namentlich zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Badeanstalt von den Nutzern ordnungsgemäß benutzt wird.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Mängel sind dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt unverzüglich mitzuteilen. Das Aufsichtspersonal muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die festgestellten Mängel sind vom Aufsichtspersonal mit Eintragung im Nachweisbuch zu dokumentieren.
- (4) Das Aufsichtspersonal der Badeanstalt übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können aus der Badeanstalt verwiesen werden. In solchen Fällen wird die bezahlte Gebühr für die Nutzung der Badeanstalt nicht zurückerstattet. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 8

Verhalten der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches und in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (2) Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (3) Fundgegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird durch die Stadt Neustrelitz gemäß den gesetzlichen Regelungen verfügt.
- (4) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden, insbesondere ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (5) Auf der Liegewiese ist das Ballspielen nicht gestattet.

§ 9

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen außerhalb der Badeanstalt abgestellt werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Nutzer benutzen die Badeanstalt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Badeanstalt in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Bei Veranstaltungen haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt Neustrelitz an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind.

§ 11

Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Nutzung der Badeanstalt ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Badeanstalt.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten der Badeanstalt und die Gebühren gemäß § 12 werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 12

Gebührensatz

Die Gebühr gilt für die Benutzung der Badeanstalt und beträgt in Euro (€) für:

	Einzelkarte	Einzelkarte ab 18:00 Uhr	Monatskarte
Kinder unter 4 Jahren	frei	frei	frei
Kinder von 4 bis 13 Jahren	1,50 €	0,50 €	15,00 €
Personen ab 14 Jahren	3,00 €	1,50 €	30,00 €
Begleitpersonen von behinderten Personen mit Merkmal B (Nachweis über Schwerbehindertenausweis)	frei	frei	frei
Familienkarte (max. 2 Personen ab 14 Jahren mit max. 2 Kinder bis 13 Jahren)	6,00 €		60,00 €
Schulen/ Horte/ Kitas: Erwachsene	2,00 €		
Kinder	1,00 €		
Gebühr für die Nutzung einer Liege	3,00 €		
Gebühr für die Nutzung der Duschen	0,50 €		

Der Verkauf von Monatskarten erfolgt nur für den jeweiligen Kalendermonat.

Der Nutzer hinterlegt beim Empfang der Liege eine Kautions in Höhe von 10,00 €, die er bei der Rückgabe der unbeschädigten Liege zurückerhält. Bei Beschädigung infolge unsachgemäßer Behandlung wird gemäß § 5 Abs. 7 verfahren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte gemäß § 12 oder entgegen den Festlegungen des § 3 (2) die Badeanstalt nutzt,
 - b) die Badeanstalt widerrechtlich entgegen der Absätze 1 und 4 des § 3 vor deren Öffnung oder nach deren Schließung betritt,
 - c) entgegen dem § 5 (2) Seife außerhalb der Duschräume verwendet,
 - d) entgegen dem § 5 (3) die Duschräume mit Straßenschuhen betritt,
 - e) entgegen dem § 5 (4) sich auf der Steganlage nicht in Badebekleidung aufhält,
 - f) entgegen § 5 (6) andere Personen in das Wasser hineinstößt oder wirft sowie den Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage unterschwimmt,

- g) entgegen § 5 (8) Einrichtungsgegenstände und Geräte aus der Badeanstalt entfernt,
 - h) entgegen dem § 8 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht,
 - i) entgegen dem § 5 (7) die Einrichtungsgegenstände und Geräte mutwillig beschädigt oder verschmutzt.
- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann neben der Schadensersatzleistung für Reparaturen, Reinigung oder Ersatzanschaffungen zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,00 € belegt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Badeanstalt am Glambecker See vom 26.06.1998, zuletzt geändert am 25.03.2010, außer Kraft.

Neustrelitz, den 19.09.2019

Stadt Neustrelitz

gez. Grund

Der Bürgermeister